

NEU DENKEN.
MIT VOLLER ENERGIE.

GASAG



NEUE SPAR-FLAMME

MIT SAUBEREN 3.000 €

KLIMAPRÄMIE*!



Bedingungen für das Förderprogramm „GASAG-Klimaprämie“

Präambel

Ziel und Zweck des Förderprogramms ist es, den Heizungstausch von Kohleöfen oder Öl-Kesselanlagen zu fördern und somit zu einer umweltfreundlichen Energieerzeugung im Land Berlin beizutragen. Ein weiteres Ziel ist es, die Wirksamkeit von monetären Anreizen für den Heizungstausch in Verbindung mit der Nutzung von erneuerbaren Energien für die Wärmeerzeugung oder – als mögliche Ersatzmaßnahme – die Erstellung eines Sanierungsfahrplanes zu evaluieren. Wegen dieses Pilotcharakters wird das Förderprogramm auf den nach energiewirtschaftlichen Kriterien ausgewählten Bezirk Steglitz-Zehlendorf beschränkt. Die Ergebnisse sollen dem Senat von Berlin vorgestellt werden, um darauf aufbauend Empfehlungen für ein berlinweites Förderprogramm als Maßnahme zur Umsetzung des Berliner Energie- und Klimakonzeptes zu geben.

1. Welche Maßnahmen werden gefördert?

Es wird der Ausbau und Ersatz einer mit **Öl oder Kohle** betriebenen Heizungsanlage in **bestehenden** Wohn- und Nichtwohngebäuden gefördert.

Das Objekt muss sich in dem Berliner **Bezirk Steglitz-Zehlendorf** befinden.

Die alte Heizungsanlage muss durch eine neue Heiztechnologie auf Basis von **Erdgas oder Umweltwärme** ersetzt werden. Förderfähig sind Erdgas-Brennwertheizungen – bei Ersatz durch Erdgas-Brennwerttechnik besteht die Pflicht, die Heizungsanlage mit **Solarthermie** zu kombinieren oder als **Ersatzmaßnahme** einen Sanierungsfahrplan für das Gebäude erstellen zu lassen. Weiterhin sind förderfähig: erdgasbasierte Brennstoffzellenheizungen, Gas-Wärmepumpen bzw. elektrische Wärmepumpen.

Gefördert werden nur Anlagen mit CE-Zertifizierung.

Nicht förderfähig sind bauliche Maßnahmen, die vor der Antragstellung bereits begonnen worden sind, sowie die Entsorgung von bereits stillgelegten Heizöltanks.

2. Wie hoch ist die Förderung?

Das Förderprogramm gilt nur für den Berliner Bezirk Steglitz-Zehlendorf. Die zur Verfügung stehenden Mittel für das Programm sind auf **260.000 € begrenzt**. Gefördert werden Maßnahmen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Ersatz der Kohleöfen oder Öl-Kesselanlagen wie Installation, Anschlussarbeiten, Abtransport und Entsorgung (siehe dazu auch unter 6.). **Maximal** werden **15.000 €** je Antrag bezuschusst.

Die Förderhöhe bestimmt sich nach dem Alter der Heizungsanlage sowie nach der maximalen Leistung der neuen Heizung. Das Heizungsalter ist über ein geeignetes Dokument – z. B. das Messprotokoll des Schornsteinfegers – zweifelsfrei nachzuweisen.

Die **Förderhöhen** im Rahmen des Förderprogramms „GASAG-Klimaprämie“ sind in folgender Übersicht dargestellt:

Alter der Heizung	Förderstufe 1	Förderstufe 2	Infrastrukturzuschlag*
	Heizungsleistung bis 50 kW	Heizungsleistung ab 51 kW	Erdgas-Hausanschluss
ab 10–15 Jahre	3.000,- €	25 % der Bruttoinvestition	50 % der Hausanschlusskosten
16–20 Jahre	2.250,- €	20 % der Bruttoinvestition	50 % der Hausanschlusskosten
21–25 Jahre	1.500,- €	15 % der Bruttoinvestition	50 % der Hausanschlusskosten
> 25 Jahre	500,- €	3.000,- €	50 % der Hausanschlusskosten

* Infrastrukturzuschlag – 50 % Zuschuss auf den ermittelten Preis für den Erdgas-Hausanschluss der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG.

Die Fördermittel werden durch Überweisung auf eine vom Antragsteller angegebene Bankverbindung überwiesen. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

Die **Kombination** mit weiteren Förderprogrammen der GASAG ist nicht möglich. Dies gilt auch für einen eventuellen Bonus bei Abschluss eines erforderlichen Energieliefervertrages (siehe dazu auch Ziffer 5.3).

Bitte prüfen Sie, ob Sie weitergehende Fördermittel des Bundes und der Länder und/oder sonstiger öffentlicher oder privater Institutionen oder Unternehmen im Zusammenhang mit der Heizungsumstellung beantragen können.

3. Wie lange gilt das Förderprogramm? Welche Beschränkungen gibt es?

Das Förderprogramm ist befristet auf den Zeitraum vom **20. August 2018 bis 30. November 2018**. Die Fördermittel sind auf ein Volumen von **260.000 €** beschränkt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Zuteilung der Förderung erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der vollständig ausgefüllten Förderanträge.

4. Wer kann die Förderung beantragen?

Nach dieser Richtlinie können gefördert werden: Gebäudeeigentümer (z. B. Privatpersonen), Eigentümergemeinschaften, juristische Personen, Mieter und Pächter.

Ist der Antragsteller nicht Eigentümer des Gebäudes (z. B. als Mieter oder Pächter), muss er eine Zustimmung des Eigentümers zur Errichtung und Inbetriebnahme der durch dieses Programm geförderten Heizungsanlage nachweisen.

Nach diesen Bedingungen können nicht gefördert werden: Maßnahmen in Eigentümerschaft des Landes Berlin (auch der städtischen Eigenbetriebe); Maßnahmen in Eigentümerschaft der Bundesrepublik Deutschland.

5. Weitere Fördervoraussetzungen

5.1 Vor Maßnahmenbeginn muss sich der Antragsteller durch die GASAG beraten lassen. Termine für die Beratung können unter der E-Mail-Adresse klimapraemie@gasag.de oder telefonisch unter 030 7872 1360 vereinbart werden. Diese Erstberatung des Antragstellers sowie die Ausstellung des Beratungsprotokolls sind unverzichtbare Voraussetzungen für jede Antragstellung bei der GASAG.

5.2 Im Fall des Ersatzes der alten Heizung durch eine Erdgasheizung ist Voraussetzung für die Förderung das Vorhandensein eines erschließbaren Zugangs zum Erdgasnetz.

5.3 Weitere Fördervoraussetzung ist – im Falle des Einbaus einer Erdgas-Brennwertheizung, einer Gas-Wärmepumpe bzw. einer Brennstoffzelle – der Neuabschluss eines Gasliefervertrages mit der GASAG mit einer Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten für die entsprechende Verbrauchsstelle. Im Falle des Einbaus einer elektrischen Wärmepumpe ist der Abschluss eines Liefervertrages für Wärmepumpenstrom mit einer Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten mit der GASAG weitere Fördervoraussetzung. Der Antragsteller muss spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebsetzung der Heizungsanlage die Energie für die Heizungsanlage von der GASAG beziehen.

5.4 Die GASAG behält sich das Recht vor, nach Installation der Anlage alle Angaben ggf. vor Ort auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Nachprüfung, insbesondere den Zutritt zu den geförderten Anlagen, zu ermöglichen.

6. Wie ist der Ablauf von der Beantragung bis zur Auszahlung der Förderung?

6.1 Beratungstermin vereinbaren und Förderunterlagen erhalten

Siehe oben unter 5.1.

6.2 Antrag auf Förderung stellen

Die formale Beantragung der Förderzuschüsse muss vor der Beauftragung und der Neuinstallation bei der GASAG erfolgen. Förderanträge und weitere Unterlagen sind unter der E-Mail-Adresse klimapraemie@gasag.de oder telefonisch unter 030 7872-1360 zu bestellen bzw. werden beim Beratungstermin übergeben.

Der Förderantrag ist vollständig auszufüllen. Zusätzlich zum Antrag sind die Angebote der ausführenden Firmen für Entsorgung, Installation, Abtransport und Anschlussarbeiten sowie das Original-Beratungsprotokoll der GASAG einzureichen. Gegebenenfalls sind weitere Unterlagen erforderlich (z. B. Vollmachten oder Unterlagen zur Ersatzmaßnahme Sanierungsfahrplan). Der Förderantrag nebst Unterlagen muss im Original bis spätestens zum 30.11.2018 an folgende Anschrift gesendet werden:

GASAG AG, „Klimaprämie“, Henriette-Herz-Platz 4, 10178 Berlin

Maßgeblich ist das Datum des Posteingangs bei der GASAG.

6.3 Fördermitteilung abwarten

Nach Erhalt und Prüfung der vollständigen Unterlagen erhalten Sie eine schriftliche Mitteilung, ob und in welcher Höhe Sie von der GASAG eine Förderung erhalten.

6.4 Maßnahmen durchführen

Der Antragsteller lässt nach Erhalt der Förderzusage die Maßnahme durch einen Fachbetrieb ausführen. Ferner schließt er mit der GASAG einen Energieliefervertrag (siehe dazu unter 5.3) ab.

6.5 Auszahlung des Förderbetrages anfordern

Der schriftliche Auszahlungsantrag des Antragsstellers muss spätestens ein Jahr nach der Förderzusage bei der GASAG eingegangen sein. Maßgeblich ist das Datum des Posteingangs bei der GASAG.

Ein später eingehender Auszahlungsantrag wird nicht mehr berücksichtigt.

Zusätzlich zum Auszahlungsantrag sind die Rechnungen der Firmen sowie die Fachunternehmererklärung jeweils in Kopie einzureichen. Die Fachunternehmererklärung nach der Energieeinsparverordnung EnEV erhalten Sie von dem Installationsunternehmen. Sollten keine erneuerbaren Energien genutzt worden sein, sind eine Kopie der Rechnung sowie der Sanierungsfahrplan beizulegen. Zum Zeitpunkt der Auszahlung muss ein wirksamer Energieliefervertrag mit der GASAG, wie unter 5.3 beschrieben, vorliegen.

Kostenerhöhungen in der Abrechnung im Vergleich zu den Angeboten der ausführenden Firmen führen nicht zu einer nachträglichen Erhöhung der bewilligten Förderung.

Bei Verstoß gegen diese Förderbedingungen oder im Falle falscher Angaben kann die Förderzusage widerrufen werden.

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Wirkung des Widerrufs der Förderzusage zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit jährlich 5 Prozent über dem Basiszinssatz (§ 247 in Verbindung mit § 288 Absatz 1 des BGB), mindestens jedoch mit jährlich 7,5 Prozent zu verzinsen

6.6 Fördermittelüberweisung

Die GASAG überweist den Förderbetrag auf das auf dem Förderantrag angegebene Konto.

7. Was ist sonst noch zu beachten?

Die in Nummer 1 bezeichneten neuen Anlagen dürfen grundsätzlich nur von zugelassenen Vertragsinstallationsunternehmen ggf. in Zusammenarbeit mit in der Handwerksrolle eingetragenen Fachbetrieben durchgeführt werden.

Im Falle der Erstellung eines Sanierungsfahrplans muss dieser von einem dafür zugelassenen Energieberater erstellt werden.

Eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen sind vom Antragsteller selbst einzuholen.

Die GASAG leistet ausschließlich die nach diesen Förderbedingungen zugesagten Beträge, wenn die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Darüber hinaus werden keinerlei Kosten von der GASAG übernommen, insbesondere nicht nach einer nicht erteilten Förderzusage.

8. Weitere Informationen zum Förderprogramm

Telefon: Hotline: 030 7872-1360
Mo-Do: 08.00-17.00 Uhr
und Fr: 08.00-15.00 Uhr

Kundenzentrum: Henriette-Herz-Platz 4, 10178 Berlin-Mitte
Mo, Mi und Fr: 10.00-18.00 Uhr
Di und Do: 10.00-20.00 Uhr

Internet: www.gasag.de/klimapraemie

E-Mail: klimapraemie@gasag.de